

## Benützungsverordnung

### Kirche Hilterfingen und Kirche Hünibach

Der Kirchgemeinderat von Hilterfingen, gestützt auf Art. 12 Abs. 1 des Benützungsreglements vom 17.10.2023 beschliesst:

#### Art. 1 Bewilligungskompetenz

- 1 Bewilligungen können insbesondere erteilen:
  - der Gesamtkirchgemeinderat
  - der verantwortliche Kirchgemeinderat
  - die Reservationsstelle (bei unklarer Sachlage entscheidet der Kirchgemeinderat)
- 2 Die Musikkommission und das Pfarrteam geben Empfehlungen ab.

#### Art. 2 Benützung

- 1 Es besteht grundsätzlich kein Anrecht auf Dauerbenützung des Kirchenraums.
- 2 Während dem Gottesdienst in Hünibach können in den übrigen Räumlichkeiten in der Regel keine anderen Aktivitäten stattfinden.

#### Art. 3 Gebühren

- 1 Die Grundgebühren und Raummieten sind in den Benützungstarifen geregelt.
- 2 Die Grundgebühr (Bereitstellung und Reinigung) ist grundsätzlich von allen Mietern zu entrichten. Reduktion oder Erlass von Gebühren sind in einer internen Sondervereinbarung festgehalten.
- 3 Der Annullierungsmodus ist im Benützungstarif geregelt.

#### Art. 4 Rechnungsstellung

- 1 Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Reservationsstelle der Kirchgemeinde.
- 2 Nachträglich bestellte Dienstleistungen, verursachte Schäden und ausserordentliche Reinigungs- und Aufräumarbeiten werden zu den im Benützungstarif aufgeführten Ansätzen verrechnet.

#### Art. 5 Sorgfaltspflicht

- 1 Die Anordnungen der Sigristin / des Sigristen sind zu befolgen.
- 2 Die Orgelbenützung ist mit der Hauptorganistin / dem Hauptorganisten abzusprechen.
- 3 An Gebäudeteilen und am Mobiliar dürfen keine Heftklammern, Nägel, Schrauben und dergleichen angebracht werden. Zum Aufhängen von Bildern und Plakaten muss mit der Sigristin / dem Sigristen abgesprochen werden.
- 4 Beauftragte der Kirchgemeinde sind befugt, Personen, die gegen das Reglement und die Verordnung verstossen, aus dem Hause zu weisen.

**Art. 6 Sicherheit (siehe auch Merkblatt "Sicherheit")**

- 1 Ausgänge sind von Gegenständen jeglicher Art freizuhalten.
- 2 Die Zirkulationswege zu den Notausgängen müssen in der Kirche Hilterfingen mindestens 1.80m breit sein.
- 3 Zusätzliche Bestuhlung erfolgt in Absprache mit der Sigristin / dem Sigristen. Bei Konzertbestuhlung muss ein Reihenabstand von 45cm eingehalten werden.
- 4 Die Feuerlöscher (F) / Wasserlöschposten (W) / Löschdecken (L) sind installiert:
  - In Hilterfingen: Haupteingang Kirche (F), auf der Empore (F) und im Turm (F).
  - In Hünibach: Im Gang vor dem Kirchenraum links (F/W), beim Seiteneingang zum Untergeschoss (F)  
im Untergeschoss: vor der Herrentoilette (W), vor der Bühne links (F), in der Küche (F/L).

**Art. 7 Parkplätze**

- 1 Es sind ausschliesslich die öffentlichen Parkmöglichkeiten zu benutzen.  
Der Platz vor der Kirche Hilterfingen ist für Notfallfahrzeuge freizuhalten.
- 2 Bei Grossanlässen ist vom Veranstalter eine Person zur Parkeinweisung zu organisieren.
- 3 Die Fahrräder und Motorfahräder sind an dem dafür bestimmten Ort unterzustellen.

**Art. 8 Übernahme und Abgabe des Kirchenraums**

- 1 Die Zeiten für das Einrichten und die Raumübernahme müssen spätestens 2 Tage vor der Veranstaltung mit der Sigristin / dem Sigristen abgesprochen werden.
- 2 Das Einrichten des Kirchenraums erfolgt durch den Mieter in Absprache mit der Sigristin / dem Sigristen.
- 3 Reinigung des Kirchenraums:
  - Grobreinigung (besenrein)
  - Allfällige Dekorationen sind zu entfernen.
- 4 Die Abfallsäcke und Abfallmarken können vor Ort bezogen werden; sie werden in Rechnung gestellt.
- 5 Die Abgabe und Schliessung des Kirchenraums erfolgt in Absprache der Sigristin / dem Sigristen.

**Art. 9 Konsumation**

- 1 Die Abgabe von Verpflegung und Getränken im Kirchenraum ist nicht gestattet.

**Art. 10 Benützungzeiten**

- 1 Die Benützungszeit endet um 23.00 Uhr. Das Gebäude muss spätestens 30 Minuten nach diesem Zeitpunkt abgegeben sein. Ausnahmegewilligungen erteilt der Kirchgemeinderat.
- 2 Mit Rücksicht auf die Nachbarn (Wohnzone) ist darauf zu achten, dass die Gäste das Areal zügig und ruhig verlassen und der Güterumschlag mit nur einem Fahrzeug abgewickelt wird.

*Diese Verordnung wurde beraten und angenommen durch den Kirchgemeinderat am 14. November 2023. Inkrafttreten 01. Januar 2024. Sie ersetzt die bisherige Verordnung vom 01. Januar 2014.*

Kirchgemeinderat Hilterfingen

Handwritten signature of Maria Graf in black ink on a light blue background.

Maria Graf  
Co-Präsidentin

Handwritten signature of Simone Schoch in black ink on a light blue background.

Simone Schoch  
Sekretärin